

Anlage zum Elternbrief Oktober 2024:

Strafbare Inhalte auf Schülerhandys – der rechtliche Rahmen

Folgende Rechtsaspekte sollten Eltern unbedingt mit ihren Kindern besprechen, sobald sie ein Smartphone haben. Aber auch Lehrkräfte sind gut beraten, das mit ihren Klassen zu thematisieren, **bevor** aus Unüberlegtheit und Ahnungslosigkeit (alterstypisches Setting in der Pubertät) heraus problematische Dinge passieren. Denn wenn sie passieren, hat man eine Menge Arbeit damit.

Aktuell liegen, v.a. per WhatsApp in Gruppen und Statusmeldungen gepostet, sogenannte „Pornosticker“ oder „Porno Memes“ im Trend, aber nur einer Minderheit der SchülerInnen ist sich bewusst, auf welches juristische Glatteis sie sich damit begeben. Wie auch, wenn es ihnen niemand erklärt?

Wer in dieses Thema auch nur eine Viertelstunde investiert, kann allen potenziell Beteiligten – SchülerInnen, Eltern und Lehrkräften – eine Menge Stress und Zeit ersparen. Und da das pubertäre Hirn ein Meister im Löschen von als überflüssig bewerteten Synapsen ist, schadet es nicht, wenn man dieses Wissen gelegentlich auffrischt:

1. Das Zusenden pornographischer Inhalte an Minderjährige erfüllt gleich mehrere Straftatbestände laut StGb: § 176 – Sexueller Missbrauch von Kindern, und § 184 – Verbreitung pornographischer Schriften.
2. Mit der Aufforderung „schick mir mal ein Nacktfoto von dir!“ begeht man den Versuch, sich kinder- (U14) oder jugendpornographisches (14-17) Material zu verschaffen: § 184b/c – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Schriften.
3. Jegliche nationalsozialistische/rechtsextreme und andere verfassungsfeindliche Symbolik (Hakenkreuze, Hitlergrüße, etc.) ist ein Verstoß nach § 86a StGb.
4. Gewaltdarstellungen unterliegen § 131 StGb Gewaltdarstellung sowie dem Jugendschutzgesetz.
5. Für diese Straftaten sind für Erwachsene Geldstrafen oder Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren vorgesehen! Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ist zwar noch nicht strafmündig, kann aber privat auf Schmerzensgeld/Schadensersatz verklagt werden und natürlich auch schulrechtlich belangt werden. Für ein verbreitetes intimes Foto der Ex-Freundin werden dann leicht 1000 € aufgerufen!
6. Und natürlich kann man auch mit schulrechtlichen Konsequenzen bis hin zum Schulverweis belangt werden, wenn man solche Inhalte an MitschülerInnen sendet. Juristisch wird das als „Störung des Schulfriedens“ bewertet.